

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Eilenburg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz die Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Große Kreisstadt Eilenburg.

§ 3

Hebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden) wird auf 415 v.H. festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer entsprechend der Haushaltssatzung 2014 weiter.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.